

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0028/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **12.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Zeitung veröffentlicht online am 04.01.2024 einen Artikel unter dem Titel „Heizungsgesetz gilt: Diese horrenden Strafen drohen jetzt“. Der Beitrag informiert über das Inkrafttreten des neuen Heizungsgesetzes zum 1. Januar 2024 und damit verbundene Bußgelder.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine falsche Darstellung. Sie sei eine glatte Lüge, da die letzte Möglichkeit aus dem Gesetz ganz nach oben gestellt werde, um die Leser zu verschrecken.

II. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Der Artikel informiere den Leser sehr ausführlich über die neue gesetzliche Regelung in dem Gebäudeenergiegesetz. Er nenne die Adressaten der Norm und die für diese sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen sowie die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Gegenüber früheren gesetzlichen Regelungen seien insbesondere die Sanktionen neu oder deutlich verschärft worden, weshalb diese von besonderem öffentlichen Interesse seien. Diesen Aspekt greife die Überschrift auf, indem sie auf die durch das Gesetz eingeführten Sanktionen mit der wertenden Bezeichnung als „horrende Strafen“ hinweise.

Die meinungsgeprägte Darstellung der Sanktionen in der Überschrift sei nicht zu beanstanden, zumal in der Folge in dem Artikel die einzelnen Tatbestände und die daran anknüpfenden Sanktionen dezidiert erläutert würden. Der Leser werde also in die Lage versetzt, sich anhand des Beitrages selbst über den Regelungsgehalt des neuen Gesetzes und insbesondere über die darin geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten zu informieren. Er könne sich insbesondere selbst eine Meinung bilden, ob er den durch das Gesetz geschaffenen Bußgeldrahmen für die jeweiligen Tatbestände als unzureichend, angemessen oder eben „horrend“, also überzogen, ansehe, wie es die Redaktion in der Artikelüberschrift bewertet habe.

Weshalb der Beschwerdeführer meine, die presseethisch zulässige Darstellung in der Überschrift als eine Verletzung des Pressekodex ansehen zu können, erschließe sich nicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung unter dem Titel „Heizungsgesetz gilt: Diese horrenden Strafen drohen jetzt“ eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die in der Überschrift getroffene Aussage nicht durch Fakten gedeckt ist. Die Bezeichnung „horrend“ ist unzutreffend, da die Bußgelder zwar hoch, aber nicht „jedes normale Maß überschreitend“ (www.duden.de/rechtschreibung/horrend) sind. Zudem waren auch nach dem alten Gebäudeenergiegesetz von 2020 bereits Bußgelder in Höhe von 50.000 Euro möglich. Die Formulierung „jetzt“ ist daher ebenfalls falsch.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.